Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

An alle
öffentlichen und privaten
Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen, Gymnasien, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs,
Einrichtungen der Weiterbildung und
Förderschulen (mit Ausnahme Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)

im Bezirk

nachrichtlich an
- die Schulämter des Bezirks
- die Dezernate 41 - 45

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Hoffmann / Frau Kluß
carsten.hoffmann@bra.nrw.de /
christiane.kluss@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3238 /3338
Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:
Seibertzstr.1
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Sprachprüfungen (Feststellungsprüfungen) anstelle von Pflichtfremdsprachen oder Wahlpflichtfremdsprachen gem. RdErl. des Kultusministeriums NRW vom 10.03.1992 (BASS 13 - 61 Nr. 1)
Anmeldeverfahrenshinweise und Hinweis auf die Antragsvordrucke für das Schuljahr 2023/2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zugereisten Schülerinnen und Schülern kann unter bestimmten Voraussetzungen beim Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen die Amtssprache des Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache durch eine Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) anerkannt werden.

Die Schulleitungen prüfen, ob die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) erfüllt sind, bestätigen die Richtigkeit und leiten die Anträge bis zum

01. Oktober 2023

direkt an die Bezirksregierung Arnsberg weiter.

Ich weise darauf hin, dass dieser Termin **verbindlich** ist und unbedingt eingehalten werden muss.

Bitte benutzen Sie nur die aktuellen Antragsvordrucke, die auf unserer Homepage eingestellt sind unter:

www.bezreg-arnsberg.nrw.de
(suche: Sprachprüfung oder Feststellungsprüfung)

Als Prüfungszeitraum, sowohl für Prüfungen der Sekundarstufe I als auch der Sekundarstufe II ist geplant:
04.03.2024 bis 22.03.2024

Die endgültigen Termine werden rechtzeitig von den jeweiligen Prüfungsausschüssen bzw. durch mich bekannt gegeben. Ich bitte dafür zu sorgen, dass bei der Festlegung von Schulwanderungen, Schulfahrten und beweglichen Ferientagen, die o.a. Terminierung berücksichtigt wird. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an entsprechenden Veranstaltungen werden keine Ersatztermine angeboten.

Sofern die zur Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) gemeldeten Schülerinnen und Schüler Ihrer Schule keine Einladung bis vor Beginn des vorgesehenen Prüfungszeitraums erhalten haben, sollten Sie sich mit uns in Verbindung setzen.

Es ist unbedingt erforderlich, dass durch die Schulleitung die Voraussetzungen zur Prüfung gem. Ziffer 1 des Bezugserlasses geprüft werden. Besonders weise ich auf folgende Voraussetzungen hin:

- die Sekundarstufe I der deutschen Schule wurde nicht von Beginn an besucht
- eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule konnte nicht erfolgen (dies bedeutet, dass zu keiner Zeit eine Benotung in der Pflicht-/Wahlpflichtfremdsprache erfolgt ist – eine diesbezügliche Note darf das beigefügte Zeugnis nicht enthalten)
- die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden
- bisher hat keine Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) auf gleichem Bildungsniveaus stattgefunden und

- die Meldung erfolgt in der Klasse bzw. der Jahrgangsstufe, in der der angestrebte Abschluss erworben werden soll.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Homepage. Dort ist eine Reihe von Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) vorhanden.

Um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sprachprüfungen (Feststellungsprüfungen) zu gewährleisten, ist es nötig, die auf unserer Homepage eingestellten Antragsvordrucke vollständig -möglichst am PC oder in Druckschrift von den Schulen - auszufüllen und in 2-facher Ausfertigung mit den dazugehörigen Unterlagen, ebenfalls in 2-facher Ausfertigung, auf dem Postweg einzureichen.

Zusatz für die Gymnasien(SII):

Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die über einen gleichwertigen Abschluss des Herkunftslandes bzw. einen der Oberstufenberechtigung gleichwertigen Bildungsstand und hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, können auf der Grundlage eines Eingliederungsvorschlags der Schule ohne vorherigen Besuch der SI in NRW in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe aufgenommen werden, allerdings niemals ohne direkte Versetzung in die Qualifikationsphase (§ 3 Abs. 2 APO-GOSt).

Fügen Sie bitte auch die mit der Fachaufsicht (Dezernat 43) getroffene Entscheidung über die Schullaufbahn bei. Den Vordruck „Eingliederungsverfügung“ finden Sie ebenfalls im „download“-Bereich unserer Internetseite.

Zu *dieser* Schülergruppe möchte ich Ihnen nun einige Informationen im Sinne einer geänderten Verwaltungspraxis, die zwischen den Bezirksregierungen vereinbart wurde, geben.

Hinsichtlich der Erfüllung der fremdsprachlichen Pflichtbedingungen kann dabei wie folgt verfahren werden:

1. Für den Fall, dass hinreichende Kenntnisse vorliegen, um an der aufnehmenden Schule eine fortgeführte Fremdsprache (i. d. R. Englisch) in der Einführungsphase zu belegen: Belegung dieser Fremdsprache in der Einführungsphase,

Anerkennung der Herkunftssprache als zweite Fremdsprache. Die Anerkennung der Herkunftssprache erfolgt pauschal, ohne weiteren Anerkennungsbescheid.

2. Für den Fall, dass keine hinreichenden Kenntnisse vorliegen, um an der aufnehmenden Schule eine fortgeführte Fremdsprache (i. d. R. Englisch) zu belegen: Belegung einer neu einsetzenden Fremdsprache ab der Einführungsphase, Sprachfeststellungsprüfung in der Herkunftssprache am Ende der Einführungsphase (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 APO-GOSt). Entsprechende Beratung der betroffenen Schülerinnen und Schüler bei Eingliederung in den Bildungsgang.

Voraussetzung für die Anerkennung der Herkunftssprache als zweite Fremdsprache ist, dass die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler den durchgehenden Besuch einer Schule im Herkunftsland bis zum Ende der Sekundarstufe I glaubhaft machen. In diesem Fall kann von der Erteilung eines lehrplangebundenen Fachunterrichts ausgegangen werden.

Zusatz für die Berufskollegs:

Für die Schülerinnen und Schüler der IFK gelten primär die Bestimmungen der
§§ 18, 22 Anlage A der APO-BK und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV 22.3 zu Abs. 3). Eine obligatorische Teilnahme am Englischunterricht ist dabei laut Stundentafel mit Benotung vorgeschrieben und die Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung zur Erlangung des vergleichbaren Ersten Schulabschlusses nach Klasse 9 nicht erforderlich.

Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die Aufgaben der Sprachfeststellungsprüfungen der Sekundarstufe II in deutscher Sprache gestellt und in der Herkunftssprache beantwortet werden müssen.

Bitte unterrichten Sie die Schülerinnen und Schüler, sowie die zuständigen Lehrkräfte über das Verfahren, die Inhalte sowie das Anspruchsniveau der Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Diers